



Gemeinde Moos

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauBG –

Aufstellung des Bebauungsplanes Am Aichetholz BA I

Sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Moos durch Deckblatt Nr. 39

Erstmalige Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie erstmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Öffentliche Auslegung von 29.08.2024 bis einschließlich 04.10.2024

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach §2 Abs.1 S. 2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Am Aichetholz BA I, sowie des Beschlusses zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Moos durch Deckblatt Nr. 39“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB, sowie erstmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans soll insgesamt die Fl. Nrn. 143 (TF), 142/1, 142 (TF), 139/2 (TF) und 137/1 der Gemarkung Langenisarhofen in der Gemeinde Moos umfassen.

Der erste Abschnitt erstreckt sich über die Flächen mit der Flurnummer 142 und 142/1 der Gemarkung Langenisarhofen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Moos hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.07.2024 Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Moos beschließt, den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Moos durch Deckblatt 39 zu ändern und gleichzeitig im Parallelverfahren den Bebauungsplan „Am Aichetholz BA I“ mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Mit der Ausführung der Planungsarbeiten wird das SO Landschaftsarchitektur, Vorstadt 25, 94486 Osterhofen beauftragt.

Zugleich beschließt der Gemeinderat Moos die Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB, sowie die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Am Aichetholz Abschnitt 1, sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 39 zu beteiligen.

Der vom Gemeinderat Moos in der Sitzung vom 08.07.2024 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Am Aichetholz, sowie der Entwurf des Deckblattes Nr. 39 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan liegt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom **29.08.2024** bis einschließlich **04.10.2024** mit Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, im Bauamt, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.gemeinde-moos.de während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Interessierte Bürger können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Bauleitplanung können während des Auslegungszeitraumes bei der Gemeinde Moos abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden betrachtet:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Kultur und Sachgüter
- Schutzgut Fläche

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der Auslegungsfrist nicht fristgerecht abgegeben worden sind (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift), bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Moos deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Gem. § 47 Abs. 2a VwGO ist der Antrag (§ 47 VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder bestimmte Satzungen des BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag (§ 47 VwGO) stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der Betroffenen nicht oder nur verspätet geltend gemacht hat.

Insbesondere wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Moos, 21.08.2024



Gemeinde Moos

gez.

Alexander Zacher

Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 22.08.2024

Abgenommen am: 08.10.2024